

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

## GEMEINDERATES am 03.06.2015

im Gemeindeamt.

Beginn: 18.00 Uhr  
Ende: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 27.05.2015  
auf digitalem und dem Postweg.

### **ANWESENDE:**

Bürgermeister Arno Guggenbichler  
Vzbgm. Ing. Hermann Mayer (ab 18:37 Uhr)  
Gemeindevorstand Andrea Heinrich  
Gemeindevorstand Alexandra Rietzler  
Gemeinderat Klaus Allin  
Gemeinderätin Charlotte Brüstle  
Gemeinderätin Carla Erlacher  
Gemeinderat Philipp Gaugl, BA  
Gemeinderätin Nicole Oberdanner  
Gemeinderat Richard Pfanzer  
Gemeinderat Dr. Arthur Pohl  
Gemeinderat Ing. Karl Rachbauer  
Gemeinderätin Eva Thiem  
Gemeinderat Josef Zanon

### **ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:**

Vzbgm. Mag. Max Unterrainer  
Gemeindevorstand Dipl.-HTL-Ing. Christoph Wanker  
Gemeindevorstand Manfred Schafferer  
Gemeinderat Christian Leismüller  
Gemeinderat Mag. Klaus Maislinger

### **ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**

GR-Ersatz Klaus Brenner  
GR-Ersatz Simon Fischler  
GR-Ersatz Klaus Holzhammer  
GR-Ersatz Peter Linger  
GR-Ersatz Hubert Mauracher  
Amtsleiter Michael Laimgruber  
Bauamtsleiter Ing. Wolfgang Stabinger  
Verwaltungsmitarbeiterin Irene Plattner (Schriftführerin)

Vorsitzender: Bürgermeister Arno Guggenbichler  
Die Sitzung war öffentlich.  
Die Sitzung war beschlussfähig.

# Tagesordnung:

1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 49 vom 16.04.2015 .....	3
2.) Bebauungspläne:.....	3
a) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Aufstockung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-546 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 36/1, KG Absam, Gartenweg 12, beantragt von Herrn Hubert Hummel, Mooswinkl 72, 6134 Vomp .....	3
b) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Aufstockung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-547 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1435/1, KG Absam, Maderspergerstraße 20, beantragt von der Fam. Waltraud und Alois Muigg, Maderspergerstraße 20, 6067 Absam.....	4
c) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Erweiterung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-548 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 2027/37, Eichenweg 3a, unter Einbeziehung des direkt angrenzenden Grundstückes mit der Gst.Nr. 2027/36 und mit der Gst.Nr. 2027/37, Eichenweg 3 + 3a, KG Absam, beantragt von der Fam. Manfred Rott, Eichenweg 3a, 6067 Absam .....	5
d) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebauten Carport sowie des Bebauungsplanes B-549 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1932/2, KG Absam, Ingenuin Weber-Weg 10, beantragt von Herrn Sebastian Wechselberger, Schneebergstraße 33, 6068 Mils.....	6
3.) Änderungen Flächenwidmungsplan:.....	7
a) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-43 von Freiland (FL) in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 1738/2, KG Absam, Heideweg 4, Antragsteller Reinhold Mair.....	7
b) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-50 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf den Grundstücken mit der Gst.Nr. 1922/1 + 1922/2, KG Absam, Daniel Swarovski-Straße 37 + 39, Antragsteller Anton Wurzer.....	8
c) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-51 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 1577/3, KG Absam, Dörferstraße 9, Antragstellerin Monika Eberharter .....	9
d) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-52 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 2458/1, KG Absam, Schützenweg 8, Antragstellerin Agnes Schlegl.....	10
e) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-53 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf den Grundstücken mit der Gst.Nr. 1346/3 + 1346/15 + 1346/8 + 1346/11, KG Absam, Jägerstraße 5 + 7, 12 + 12a, Antragsteller Fritz Bieler + Karlheinz Florian + Erich und Martin Niederhauser .....	10
f) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-54 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 2030/3, KG Absam, Finkenberg 21, Antragsteller Stadtwerke Hall i.T.....	11
g) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-56 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf einer Teilfläche des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1804/1, KG Absam, Daniel Swarovski-Straße 2a, Antragsteller Reinhard Walch .....	11
4.) Mietvertrag „Tagespflegestätte“ im Projekt Intensys mit Neue Heimat Tirol .....	12
5.) Resolution KPC (Kommunalkredit Public Consulting) .....	12
6.) Genehmigung Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2015 vom 26.5.2015.....	13
7.) Berichte des Bürgermeisters:.....	13
a) VVT.....	13
b) Ausbau der Räumlichkeiten für neuen Jugendtreff Sunnseitn .....	14
c) Parkplatz Eingang Halltal – Skulptur „Adler“ .....	14
d) Energiebuchhaltung .....	15

e) Schwimmbadüberdachung Reinhard Federspiel - Beschwerde bei Landesverwaltungsgericht .....	15
f) Projekt des Waldaufseher Lehrganges 2014/15 – Team Vorarlberg.....	15
g) Matschgerer Denkmal .....	15
h) Erweiterung VS Dorf mit Turn-/Sporthalle und Kinderzentrum Dorf .....	16
i) Vereinsvergleichskampf .....	16
j) Wildbiologische Maßnahmen Absamer Vorberg.....	16
k) Nichtraucherseminar für Gemeindebedienstete.....	16
l) Fronleichnams- und Herz-Jesu-Prozession.....	17
m) Kirchenkonzert .....	17
n) 1. Quartal Haus für Senioren.....	17
o) Gedenktafel Waldbrand beim Rädermacher.....	17
p) Theateraufführung im Halltal .....	17
8.) Anträge, Anfragen, Allfälliges:.....	18
a) Pokal Watscheleturnier .....	18
b) Klimaschutzbeauftragter.....	18
c) Tanzsommer 2015 .....	18

## **ERLEDIGUNG DER TAGESORDNUNG:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit als gegeben fest.

### **1.) Genehmigung der Niederschrift Nr. 49 vom 16.04.2015**

**Die Niederschrift Nr. 49 vom 16.04.2015 wird einstimmig genehmigt.**

### **2.) Bebauungspläne:**

- a) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Aufstockung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-546 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 36/1, KG Absam, Gartenweg 12, beantragt von Herrn Hubert Hummel, Mooswinkl 72, 6134 Vomp

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antragsteller beabsichtigt für den Eigenbedarf für sich und seine Tochter beim gegenständlichen Objekt mit bereits 2 bestehenden Wohnungen im Dachgeschoss (OK. +5,60; RH = 2,40 bis 2,85m; Abm. 10,36 x 11,84 bzw. 15,16m) eine neue Wohneinheit (WNFL. 104m<sup>2</sup>; 4-Zi-WE) zu errichten. Das Bestandsobjekt weist mit einer oberirdischen Bm von 1.229m<sup>3</sup> und einer Grundstücksgröße (nach Vereinigung) von 613m<sup>2</sup> eine BMD H von 2,00 auf. Durch die geplante Bauführung erhöht sich mit dem Zubau eines überwiegend umschlossenen Carports die oberirdische Bm um 56m<sup>3</sup> auf 1.285 und die BMD H auf rechnerisch 2,10. Die DG-Baumasse für Wohnzwecke verringert sich durch die Bauführung sogar um 2,00m<sup>3</sup>. Die angegebene HG H mit 613.34 wird auf 613.50 geringfügig erhöht festgesetzt. Die OG H erhöht sich gegenüber dem BB-Plan 1988 (VG H 2; HG H 10m-First) von 2 auf 3. In Betrachtung der derzeitigen Gebäudehöhe und die des baulichen Umfeldes erscheint dies als raumordnungsfachlicher Sicht als vertretbar. Die BFL wird unverändert an den bestehenden Gebäudeverlauf entlang des Gartenweges im Norden und der Grillparzerstraße im Osten hin angepasst und läuft zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen hin zu den angrenzenden bestehenden

Nachbarobjekten hin verlaufend aus. Hinsichtlich des neuen VWS wird auf § 62 Absatz (8) TBO 2011 verwiesen, dass dieser bis zu 20cm vor die BFL vorragen darf.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes B-546 lauten:

Widmung	Bauland – Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	2,10
BW	o / 0,6 TBO
BP H	613 m <sup>2</sup>
OG H	3
HG H	613.50
OK.FFB.EG-Bestand +/- 0.00	= 604.51
BFL	bestehende Hauswand - Nord bzw. Garagenwand - Süd zu Straßengrenze - Gartenweg mit der Gst.Nr. 50/10 bestehende Hauswand - Ost zu Straßengrenze - Grillparzerstraße mit der Gst.Nr. 2215

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-546 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 36/1, Gartenweg 12, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

- b) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Aufstockung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-547 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1435/1, KG Absam, Maderspergerstraße 20, beantragt von der Fam. Waltraud und Alois Muigg, Maderspergerstraße 20, 6067 Absam

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antragsteller beabsichtigt, das unterkellerte 1-geschossige Einfamilienwohnhaus (Abm. 11,80 x 15,60m; OK.FFB.EG +/- 0.00 = 700.64) für den Eigenbedarf seiner beiden Töchter um zwei symmetrische Maisonettenwohnungen (4-Zi-WE; WNFL. 124m<sup>2</sup>) mit einem neuen Ober- und Dachgeschoss zu erweitern. Die oberirdische Bm des bestehenden Hauptgebäudes mit Schuppen und Garage beträgt insgesamt 1.448m<sup>3</sup> und somit ergibt sich bei einer Grundstücksgröße von 622m<sup>2</sup> eine BMD H von rechnerisch 1,89. Nach Bauführung erhöht sich die oberirdische Bm um 343m<sup>3</sup> (inkl. neuen Carport) auf 1.791m<sup>3</sup> und die BMD H somit auf 2,88. Da die überdeckte über ein ganzes Geschoss führende Freitreppe baurechtlich nicht zulässig ist, wird für die Möglichkeit der Errichtung eines geschlossenen Stiegenhauses sowie diverser Reserven die BMD H auf 3,15 (= 168 m<sup>3</sup> Bm) angehoben. Der HG H wird von 709.55 um 0,15m auf 709.70 (= +9.06) aufgerundet festgesetzt (BB-Plan 1988: 9m-First, VGH II). Die Erhöhung der OG H von 2 auf 3 ist notwendig, da das geplante DG (H > 2,70m) mit einer Fläche von 116m<sup>2</sup> bzw. 56% von der OG-Bezugsebene (Fläche = 208m<sup>2</sup> = 100%) laut TROG ein oberirdisches Geschoss darstellt. In Betrachtung des baulichen Umfeldes erscheinen

die festgelegte max. Gebäudehöhe sowie die 3 oberirdischen Geschosse aus raumordnungsfachlicher Sicht durchaus vertretbar.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-547 lauten:

Widmung	Bauland – Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	3,15
BW	o / 0,6 TBO
BP H	622 m <sup>2</sup>
OG H	3
HG H	709.70
OK.FFB.EG-Bestand +/- 0.00	= 700.64
BFL	4,00m Abstand zu Straßengrenze - Maderspergerstraße mit der Gst.Nr. 2270

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-547 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 1435/1, Maderspergerstraße 20, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

- c) Vorlage einer Bebauungsstudie über die geplante Erweiterung des bestehenden Wohnhauses sowie des Bebauungsplanes B-548 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 2027/37, Eichenweg 3a, unter Einbeziehung des direkt angrenzenden Grundstückes mit der Gst.Nr. 2027/36 und mit der Gst.Nr. 2027/37, Eichenweg 3 + 3a, KG Absam, beantragt von der Fam. Manfred Rott, Eichenweg 3a, 6067 Absam

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antragsteller Eigentümer der bereits an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zusammengebauten Bestandswohnobjekte sowie der betroffenen Grundstücke mit der Gst.Nr. 2027/36 und mit der Bp.Nr. .642 (Eichenweg 3, Wohnungsrecht zugunsten Irma Rumer) im Osten als auch dem Grundstück mit der Gst.Nr. 2027/37, (Eichenweg 3a) im Westen ist. Für den Eigenbedarf des Antragstellers und den der Tochter mit Familie soll nun das westliche unterkellerte Wohnhaus in ein Wohnhaus mit zwei getrennten Wohneinheiten umgebaut und erweitert werden. Im Erdgeschoss (OK. +/- 0.00 = 726.52; RH = 2,40m; Abm. 9,65 bzw. 10,80 x 12,85m) die Wohnung Top 1 (4-Zi-WE; WNFL. 107m<sup>2</sup>) durch diverse Um- und Zubauarbeiten neu gestaltet. Beim geplanten Objekt erhöht sich die WNFL von 121m<sup>2</sup> um 166m<sup>2</sup> auf insgesamt 287m<sup>2</sup>. Das Bestandswohnhaus mit Carport und Gartenhaus weist eine oberirdische Bm von 719m<sup>3</sup> und eine Grundstücksgröße von 789m<sup>2</sup> errechnet sich eine BMD H von 0,91. Durch den Zubau vergrößert sich die Bm um 655m<sup>3</sup> auf 1.375m<sup>3</sup> und die BMD H auf rechnerisch 1,74 (aufgerundet 1,80). Die angegebene HG H mit 735.65 wird auf 736.00 um 0,35m geringfügig höher und die OG H wird mit 3 neu festgesetzt (BB-Plan 1988: II VG H, 10m First HG H). Hierzu wird raumordnungsfachlich in

Betrachtung des baulichen Umfeldes festgestellt, dass die festgelegte HG H sowie die OG H durchaus mit den bestehenden 3-geschossigen Wohnblöcken im Osten an der Salzbergstraße sowie den beiden großen ebenso 3 geschossigen Wohnanlagen im Norden des Eichenweges schlüssig bzw. vertretbar ist. Entlang des Eichenweges im Norden und im Westen wird die BFL mit einem üblichen Abstand von 4,00m bzw. mit dem derzeitigen bestehenden Gebäudeverlauf festgelegt. Aufgrund der bereits bestehenden sowie der geplanten Erweiterung des Zusammenbaues an der gemeinsamen Grundstücksgrenze wird für die beiden Grundstücke die gekuppelte Bauweise festgelegt.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-548 für beide Grundstücke lauten:

Widmung	Bauland – Wohngebiet (W)
BMD M	1,00
BMD H	1,80
BW	k / 0,6 TBO
BP H	906 m <sup>2</sup> Gst.Nr. 2027/36 789 m <sup>2</sup> Gst.Nr. 2027/37
OG H	3
HG H	736.00
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 726.62
BFL	4,00m Abstand zu Straßengrenze im Norden und im Westen Gemeindestraße - Eichenweg mit der Gst.Nr. 2027/35

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-548 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 2027/37, Eichenweg 3, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

- d) Vorlage einer Bebauungsstudie über den geplanten Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit angebauten Carport sowie des Bebauungsplanes B-549 im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1932/2, KG Absam, Ingenuin Weber-Weg 10, beantragt von Herrn Sebastian Wechselberger, Schneebergstraße 33, 6068 Mils

Der Bürgermeister berichtet, dass der Antragsteller beabsichtigt, für den Eigenbedarf auf dem derzeit unbebauten Grundstück direkt am Max Weiler-Weg und am Ingenuin Weber-Weg ein Einfamilienwohnhaus mit direkt angebautem Carport mit überdecktem Freisitz im Westen neu zu errichten. Die Gesamtwohnnutzfläche beträgt 129m<sup>2</sup> und die Kellernutzfläche ist mit 56m<sup>2</sup> angegeben. Die Baumasse lt. TVAAG errechnet sich mit 810m<sup>3</sup> und der umbaute Raum lt. ÖNORM beträgt 951m<sup>3</sup>. Bei einer oberirdischen Bm von 693m<sup>3</sup> und einer Grundstücksgröße von 848m<sup>2</sup> würde sich eine BMD H von 0,82 ergeben und diese würde somit die geforderte BMD M mit 1,00 unterschreiten. Daher wird in diesem Fall die BMD M festgesetzt, welche sich mit einer verbauten Fläche von 136m<sup>2</sup> und einer Grundstücksgröße von 848m<sup>2</sup>

mit 0,16 (abgerundet 0,15) errechnet. Die angegebene HG H mit 680.20 wird auf 680.30 um 0,10m geringfügig höher festgesetzt. Das geplante 2-geschossige Gebäude mit der geringen Gebäudehöhe passt sich unscheinbar in das bereits bebaute bauliche Umfeld im Süden und Westen an. Zum Max Weiler-Weg im Osten und zum Ingenuin Weber-Weg im Norden wird die BFL mit einem üblichen Abstand von 4,00m einheitlich festgesetzt. Das vor der BFL um 1,71m vorragende Carportdach beeinträchtigt weder das Orts- und Straßenbild noch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Die Festlegungen des Bebauungsplans B-549 für beide Grundstücke lauten:

Widmung	Bauland – Wohngebiet (W)
BBD M	0,15
BW	o / 0,6 TBO
BP H	848 m <sup>2</sup>
OG H	2
HG H	680.30
OK.FFB.EG	+/- 0.00 = 673.20
BFL	4,00m Abstand zu Straßengrenze
	Nord: Gemeindestraße - Ingenuin Weber-Weg mit der Gst.Nr. 2305
	Ost: Gemeindestraße - Max Weiler-Weg mit der Gst.Nr. 2781

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B-549 im Bereich der Grundparzelle mit der Gst.Nr. 1932/2, Ingenuin Weber Weg 10, KG Absam, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Beschluss über die Erlassung wird jedoch gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.**

### **3.) Änderungen Flächenwidmungsplan:**

Der Bürgermeister erklärt, dass in Folge der Genehmigung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes durch das Land Tirol viele Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eingetroffen sind bzw. eintreffen werden.

- a) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-43 von Freiland (FL) in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 1738/2, KG Absam, Heideweg 4, Antragsteller Reinhold Mair

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass bei dieser Umwidmung (Fläche = 698m<sup>2</sup>) am Heideweg der ursprüngliche Erlassungs- und Auflagebeschluss vom 14.03.2013, Tagesordnungspunkt. 2a), für die ÖRK-Änderung Ö-28 von sonstiger Freihaltefläche (FS) in den baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender gemischter Nutzung (M04, D1, Z1) und die FWP-Änderung F-43 mit der Umwidmung von Freiland (FL) in allgemeines Mischgebiet (M) vom Gemeinderat aufgehoben werden und gleichzeitig

der neue Flächenwidmungsplan lt. DI Rauch beschlossen werden muss. Das Land Tirol hatte damals die Flächenwidmung nicht genehmigt, da Absam gerade dabei war, die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu erstellen. Es wird immer noch eine Landwirtschaft betrieben, deshalb kann man gerechtfertigterweise in landwirtschaftliches Mischgebiet umwidmen. DI Rauch befürwortet in seinem Gutachten raumordnungsfachlich die Umwidmung. Der Antrag wurde bereits im BRVL besprochen und dieser empfiehlt ebenso wie der Gemeindevorstand die Umwidmung. Der Bürgermeister erklärt, dass landwirtschaftliches Mischgebiet ganz gleich zu bebauen ist wie Bauland-Wohngebiet, aber es eigentlich ein Schutz für die Landwirtschaft ist.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss vom 14.03.2013 zur ÖRK-Änderung Ö-28 und zur Flächenwidmungsplanänderung F-43 aufzuheben. Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBL.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBL.Nr. 27 den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-43 mit der Umwidmung von Freiland (FL) in landwirtschaftliches Mischgebiet (L), im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1738/2, KG Absam, Heideweg 4 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird jedoch nur rechts-wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

- b) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-50 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf den Grundstücken mit der Gst.Nr. 1922/1 + 1922/2, KG Absam, Daniel Swarovski-Straße 37 + 39, Antragsteller Anton Wurzer

Der Bürgermeister berichtet, dass bei dieser Umwidmung (Fläche = 1.200m<sup>2</sup>) an der Daniel Swarovski-Straße unterhalb der VS Absam - Eichat aufgrund eines Erbübereinkommens zwei Bauplätze mit je 600m<sup>2</sup> Grundstücksgröße geschaffen werden sollen. Der Bürgermeister verliest die Zusammenfassung des raumordnungsfachlichen Gutachtens von DI Rauch, der die Zustimmung befürwortet.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler**

**Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBL. Nr. 27 den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-50 mit der Umwidmung von Freiland (FL) in Bauland – Wohngebiet (W), im Bereich der Grundstücke mit der Gst.Nr. 1922/1 + 1922/2, KG Absam, Daniel Swarovski-Straße 37 + 39 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

- c) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-51 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 1577/3, KG Absam, Dörferstraße 9, Antragstellerin Monika Eberharter

Der Bürgermeister berichtet, dass dieses Grundstück (Fläche = 827m<sup>2</sup>) als Baulücke direkt an der Landesstraße L8 - Dörferstraße gegenüber der Ausfahrt der Riccabonastraße liegt und laut Antragstellerin für die Schaffung von Wohnraum ihrer erwachsenen Kinder benötigt wird. Das Grundstück liegt mitten im Wohngebiet. Der Bürgermeister verliest die Zusammenfassung des raumordnungsfachlichen Gutachtens von DI Rauch, der die Umwidmung befürwortet.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBL. Nr. 27 den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-51 mit der Umwidmung von Freiland (FL) in Bauland – Wohngebiet (W), im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1577/3, KG Absam, Dörferstraße 9 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

- d) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-52 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 2458/1, KG Absam, Schützenweg 8, Antragstellerin Agnes Schlegl

Der Bürgermeister berichtet, dass das Baulückengrundstück (Fläche = 751m<sup>2</sup>) östlich am Schützenweg im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes zwischen dem Schützenweg und der Semmelweißstraße liegt und von einer TIWAG - 30-kV-Freileitung gequert wird. Er führt aus, dass Frau Schlegl schon viele Jahre versucht hat, ihr Grundstück widmen zu lassen, was aber nicht machbar gewesen ist. Das öffentliche Interesse war früher nicht gegeben. Der Bürgermeister versteht nicht warum ein Grundstück, das mitten im Wohngebiet liegt, nicht als Bauland ausgewiesen war. Dies ist aber heute nicht mehr nachvollziehbar. Der Raumplaner befürwortet die Umwidmung und ebenso liegt eine Stellungnahme der TIWAG vor, die heute eingelangt ist. Der Bürgermeister verliest das Schreiben, in dem festgehalten wird, dass Schutzabstände zur Leitung gegeben sein müssen. Im Zuge des Bauvorhabens braucht man dann noch einmal eine Stellungnahme.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBL.Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBL.Nr. 27 den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-52 mit der Umwidmung von Freiland (FL) in Bauland – Wohngebiet (W), im Bereich des Grundstückes mit der Gst.Nr. 2458/1, KG Absam, Schützenweg 8 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

- e) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-53 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf den Grundstücken mit der Gst.Nr. 1346/3 + 1346/15 + 1346/8 + 1346/11, KG Absam, Jägerstraße 5 + 7, 12 + 12a, Antragsteller Fritz Bieler + Karlheinz Florian + Erich und Martin Niederhauser

Der Bürgermeister berichtet, dass es sich um ehemalige Heeresgrundstücke nördlich der Jägerstraße handelt, welche aufgrund unklarer künftiger Eigentumsverhältnisse mit dem ÖRK 2003 in Freiland rückgewidmet wurden. Nun stehen die Grundstücke im Privateigentum und für den Eigenbedarf werden die Bestandsobjekte vergrößert (Gst.Nr. 1346/8 - Florian) bzw. auf den Grundstücken (Gst.Nr. 1346/11 - Niederhauser + Gst.Nr. 1346/3 - Bieler/Murnig) jeweils neue getrennte Wohnhäuser errichtet. Der Bürgermeister erklärt, dass auch dieser Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im BRVL und im Gemeindevorstand für gut befunden

wurde. Allerdings braucht es eine Stellungnahme des Österreichischen Bundesheeres betreffend Gefährdung Bereich Munitionslager und da die Grundstücke in der gelben Gefahrenzone liegen, ist auch eine positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung nötig. Vonseiten des Raumplaners liegt sonst kein Grund für eine Ablehnung der Änderung vor. Somit kann nach Einlangen der verschiedenen Stellungnahmen die Flächenwidmungsplanänderung genehmigt werden.

**Die Flächenwidmungsplanänderung F-53 wird bis zum Vorliegen der erforderlichen Stellungnahmen (WLV - GZ, Militär Gefährdungsbereich - Munitionsstollen) vertagt.**

- f) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-54 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf dem Grundstück mit der Gst.Nr. 2030/3, KG Absam, Finkenberg 21, Antragsteller Stadtwerke Hall i.T.

Der Bürgermeister berichtet, dass das Baulückengrundstück (Fläche = 2.298m<sup>2</sup>) im nördlichen Bereich der Gemeindestraße - Finkenberg liegt und das bewaldete Grundstück von einer TIWAG - 30-kV und von einer 220-kV-Freileitung gequert wird. Die Stadtwerke beabsichtigen das Grundstück an einen Bauträger zu verkaufen.

**Die Flächenwidmungsplanänderung F-54 wird bis zur Vorlage der positiven Stellungnahmen der TIWAG und der Bezirksforstinspektion vertagt.**

- g) Vorlage der Änderung des Flächenwidmungsplanes F-56 von Freiland (FL) in Wohngebiet (W) auf einer Teilfläche des Grundstückes mit der Gst.Nr. 1804/1, KG Absam, Daniel Swarovski-Straße 2a, Antragsteller Reinhard Walch

Der Bürgermeister berichtet, dass durch die beantragte Fläche im westlichen Bereich der öffentliche Schmutzwasserkanal sowie eine Haupttrinkwasserleitung verlaufen. Eine Umlegung der Leitungen ist nach eingehender Prüfung aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar. Um nun das geplante Bauvorhaben ohne Leitungsumlegung durchführen zu können, wurde die ursprüngliche Tiefe von ca. 18,95m auf 21m erhöht bzw. die Fläche des Grundstückes von ursprünglich 700m<sup>2</sup> auf 776m<sup>2</sup> geringfügig vergrößert.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm. § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBL. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBL. Nr. 27 den ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes F-56 mit der Umwidmung von Freiland (FL) in Bauland – Wohngebiet (W), im Bereich des Grundstückes mit der**

**Gst.Nr. 1804/1, KG Absam, Daniel Swarovski-Straße 2a laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit a TROG 2011 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Der o.a. Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes wird jedoch nur rechts-wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

#### **4.) Mietvertrag „Tagespflegestätte“ im Projekt Intensys mit Neue Heimat Tirol**

Der Bürgermeister erinnert daran, dass der Gemeinderat bereits einen Grundsatzbeschluss am 10.7.2014 gefasst hat. Er berichtet, dass von der Neuen Heimat ein Entwurf des Mietvertrages vorliegt und dieser Vorschlag vom Bürgermeisters aber auch von den Verantwortlichen der Humanocare geprüft und alle Änderungswünsche eingearbeitet wurden. Diese Änderungen zum damaligen Grundsatzbeschluss erklärt der Bürgermeister im Detail. Er teilt mit, dass am 18.9.2015 das Objekt, mit der Größenordnung von 170 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche übergeben wird. Es gibt auch sonstige Flächen wie Terrasse, Abstellraum, Lager usw. (das sind weitere 143 m<sup>2</sup>). Der Bürgermeister betont, dass auch die Miete samt allen Neben- und Bewirtschaftungskosten im Vertrag festgehalten ist. Damals gingen wir von einer Jahresgesamtmiete in Höhe von € 18.410,-. aus. Nun sind wir bei nicht ganz € 18.200,-, die Kosten haben sich somit um rund € 200,- reduziert. Der Mietvertrag wird grundsätzlich auf 20 Jahre abgeschlossen, wobei sich die Höhe der Gesamtkosten auch nach Ablauf der 20 Jahre nicht ändert, sondern nur die Indexierung angepasst wird. Die Neue Heimat hat auch auf ihr Kündigungsrecht innerhalb dieser 20 Jahre verzichtet, außer die Miete wird nicht bezahlt. Unter anderem wurde der Zweck für die Vermietung nunmehr auf „soziale Zwecke“ erweitert und als Beispiel die Tagespflegestätte und der Seniorentreff angeführt. Dadurch hätten wir in der Zukunft mehr Handlungsspielraum. Auch die Rücklagenkomponente ist ganz klar im Mietvertrag integriert. Der einmalige Investitionszuschuss von € 200.000,- ist ebenfalls verankert. Der vorliegende Mietvertragsvorschlag wird den Mitgliedern des Gemeinderates präsentiert. Der Bürgermeister berichtet, dass kommende Woche die Inneneinrichtung ausgeschrieben wird. Der Bezug der Tagespflegestätte ist für 1.10.2015 geplant.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Unterzeichnung des Mietvertrages die Tagespflegestätte im Projekt Intensys betreffend.**

#### **5.) Resolution KPC (Kommunalkredit Public Consulting)**

Die niederösterreichischen Gemeindevertreterverbände haben die Resolution ausgearbeitet und der Tiroler Gemeindeverband empfiehlt ebenfalls die

Beschlussfassung dieser Resolution. Der Bürgermeister erklärt dazu, dass die Republik Österreich ihren Anteil an der staatlichen Kommunalkredit Austria verkauft hat. Durch diesen Verkauf der Kommunalkredit Austria AG, deren 90% Tochter die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) ist, an ausländische Fonds verlieren Österreich, seine Gemeinden und Kunden seinen bisherigen verantwortungsvollen Eigentümer. Da der neue Eigentümer aus Aktienhändlern und erfahrenen Käufern von Insolvenzforderungen besteht, erscheint es äußerst zweifelhaft, dass die neuen Eigentümer tatsächlich ein nachhaltiges Geschäftsmodell mit der KPC im Sinne der österreichischen Gemeinden verfolgen. Weiters bestehen erhebliche Bedenken, dass die neuen Eigentümer geeignete Partner der Republik Österreich sind und ihnen so wichtige Aufgaben wie etwa im Bereich Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zu übertragen. Besonders heikel ist der Umstand, dass mit dem Kauf auch der Zugriff auf vertrauliche Daten aller Gemeinden (Kommunalnet und KPC) verbunden ist. Um grobe Nachteile von den Gemeinden abzuwenden, müssen die Gemeinden ein deutliches Signal an die Bundesregierung senden und die politische Verantwortung der Bundesregierung einfordern. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Gemeinde Absam den „Regentlaster Inn“ 1984 unter anderem mit einem Darlehen der Kommunalkredit finanziert hat, wobei derzeit noch eine Restsumme in Höhe von € 719.168,75 zu begleichen ist. Daher empfiehlt er die Unterzeichnung dieser Resolution.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Unterzeichnung der Resolution.**

#### **6.) Genehmigung Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2015 vom 26.5.2015**

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Obmann des Überprüfungsausschusses GR Klaus Allin. Dieser teilt mit, dass der Überprüfungsausschuss am 26.5.2015 die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 20.2.2015 – 26.5.2015, überprüft hat. Eine ausführliche Kassenprüfungsniederschrift liegt vor. Neben der Hauptkasse wurden die Nebenkassen im Meldeamt und im Haus für Senioren die Hauptkasse, die Kaffeekasse und die Depotkasse geprüft. Auf alle gestellten Fragen wurden umfassende, klärende Antworten gegeben. Es gab keinerlei Beanstandungen.

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2015 vom 26.05.2015.**

#### **7.) Berichte des Bürgermeisters:**

- a) VVT – Busverbindung an Haller Bahnhof

Der Bürgermeister berichtet, dass sich endlich eine Richtung abzeichnet. Es gibt aber noch keinen definitiven Fahrplan. Der Bürgermeister teilt mit, dass es zwischenzeitlich zwei Besprechungen gegeben hat. Bei einer wurde eine rein politische Lösung gesucht und bei der anderen hat die Abteilung Verkehrsplanung des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Alternative ausgearbeitet und

vorgestellt. Bei dieser Alternative wäre der Preis, den die Gemeinde zu bezahlen hätte, auf unter € 20.000,- jährlich, allerdings ist der Leistungsumfang mit dem Erstvorschlag des VVTs nicht ganz zu vergleichen. Von Absam Dorf aus kommend müssten die Fahrgäste beim Haller Kurhaus umsteigen, wobei eine geringe Wartezeit einzukalkulieren wäre und von Eichat aus gäbe es mit dem Regiobus eine Direktanbindung des Bahnhofs. Täglich wären 22-25 Fahrten je Richtung geplant. In der Besprechung wurde dem Bürgermeister zugesagt, dass es speziell in der Früh und am späten Nachmittag eine gute Anbindung geben sollte. Der Bürgermeister weist daraufhin, dass nähere Details noch nicht vorliegen und man abwarten muss, welchen Takt sie dann wirklich zusammenbringen. Ganz glücklich ist der Bürgermeister mit dieser Alternativlösung noch nicht, aber wie gesagt, wir müssen noch weitere Details abwarten. Er hofft, dass Absam dann schon im Dezember eine Anbindung an den Haller Bahnhof hat.

**Dies wird erfreut zur Kenntnis genommen.**

b) Ausbau der Räumlichkeiten für neuen Jugendtreff Sunnseitn

Der Bürgermeister berichtet, dass die Arbeiten zügig voran gehen und wir voll im Kostenplan liegen. Er stellt anhand einer Power Point Präsentation die vielen Neuerungen vor. Er zeigt sich von den Umbaumaßnahmen sehr erfreut. Er erinnert daran, dass am 30.7.2015 am späten Nachmittag die Eröffnung stattfindet. Die genaue Uhrzeit wird noch bekanntgegeben.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

c) Parkplatz Eingang Halltal - Skulptur „Adler“

Der Bürgermeister berichtet, dass er vom Terfener Kunstschmied Unger kontaktiert wurde. Dieser hatte für die Ausstellung „Fauna in Metall“ einen Metalladler geschaffen und für diesen eine Auszeichnung bekommen. Der Adler ist lebensgroß und wiegt über 100 kg. Nachdem ein Ankauf vonseiten der Gemeinde nicht zu rechtfertigen wäre, da es sich um einen auswärtigen Kunsthandwerker handelt, hat Herr Unger dem Bürgermeister angeboten, den Adler als Gratisleihgabe für zwei Jahre am Parkplatz Halltaleingang aufzustellen. Dies würde sehr gut passen, da im Alpenpark Karwendel zurzeit 21 Adlerpaare nisten. Herr Unger hat schon einen guten Platz ausgesucht und unser Bauhof bräuchte nur einen großen Stein aufstellen.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

d) Energiebuchhaltung

Der Bürgermeister stellt dem Gemeinderat die Beilage in der kommenden Gemeindezeitung „Energiebuchhaltung“ vor und weist darauf hin, dass die Energiebuchhaltung auch online auf der Gemeindehomepage zur Verfügung steht. Als Klimabündnisgemeinde sollte man einfach eine gewisse Bewusstseinsbildung betreiben.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

e) Schwimmbadüberdachung Reinhard Federspiel - Beschwerde bei Landesverwaltungsgericht

Der Bürgermeister berichtet, dass der Nachbarschaftsstreit zwischen den Familien Federspiel und Schwaizer bzgl. der Schwimmbadüberdachung noch nicht beigelegt ist, obwohl es ein Urteil des Landesverwaltungsgerichtshofes gibt. Wir hatten aufgrund des Urteils des Landesverwaltungsgerichtshofes einen Bescheid mit der Gestattung der Überdeckung ausgestellt und dieser wurde jetzt neuerlich beeinsprucht.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

f) Projekt des Waldaufseher Lehrganges 2014/15 – Team Vorarlberg

Der Bürgermeister berichtet vom Projekt des Waldaufseher-Lehrganges 2014/15. Es werden drei Informationstafeln beim Eingang Halltal aufgestellt mit dem Ziel, Besuchern des Alpenparks Karwendel Informationen aus forstlicher Sicht über den Waldbrand 2014 zu geben. Zusätzlich wird eine verbrannte Latsche als „Denkmal“ und Erinnerung an den Absamer Waldbrand zwischen den Tafeln aufgestellt.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

g) Matschgerer Denkmal

Der Bürgermeister teilt mit, dass das Matschgerer Denkmal am Stamserplatz aufgestellt werden soll. Es hat bereits einen Lokalausweis mit dem Ausschuss der Matschgerer und den Künstlern Sigggi und Karl Obleitner gegeben. Sie alle befürworten es, das Denkmal dort zu errichten

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

h) Erweiterung VS Dorf mit Turn-/Sporthalle und Kinderzentrum Dorf

Der Bürgermeister berichtet, dass bei den Grabungsarbeiten bei der Volksschule Dorf Probleme aufgetreten sind. Bei der Probebohrung ist man zuerst auf sehr gutes Material gestoßen, aber jetzt ist man auf eine sehr instabile Schicht gestoßen und deshalb war ein Bodenaustausch von ca. 50 cm erforderlich und es wurde mit Schotter aufgefüllt (Mehrkosten € 50.000,-). Vom geplanten Budget her haben wir aber immer noch einige Reserven. In der nächsten Gemeinderatssitzung gibt es vom Planungsteam einen Bericht über den Baufortschritt und die Kostenentwicklung. Insgesamt sind wir mit der Zeit 1-2 Wochen hinten, diese sind auch nicht mehr aufzuholen. Bauleiter Gelmini bemüht sich, dass bis Schulbeginn, die Decke vom Turnsaal fertiggestellt ist, dass die „lauten“ Arbeiten abgeschlossen sind.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

i) Vereinsvergleichskampf

Der Bürgermeister berichtet, dass vom 26. – 27. Juni 2015 wieder der Vereinsvergleichskampf stattfindet.

**Für die Gemeindegemeinschaft treten an: Philipp Gaugl, Hermann Mayer, Charlotte Brüstle, Michael Laimgruber, Klaus Allin, Arno Guggenbichler, Manfred Schafferer, Christoph Wanker.**

j) Wildbiologische Maßnahmen Absamer Vorberg

Der Bürgermeister berichtet, dass das Projekt bzgl. wildbiologischer Maßnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht wurde. Wir hatten schon bei der letzten GR-Sitzung darüber gesprochen.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

k) Nichtraucherseminar für Gemeindebedienstete

Der Bürgermeister erinnert daran, dass das Raucherseminar für die Gemeindebediensteten und GemeinderätInnen stattgefunden hat und, dass 17 Personen daran teilgenommen haben. Er bedauert, dass keine/r der RaucherInnen unter den GemeinderätInnen die Gelegenheit wahrgenommen hat. Er hofft, dass das Seminar gewirkt hat.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

l) Fronleichnams- und Herz-Jesu-Prozession

Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an beide Prozessionen.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

m) Kirchenkonzert

Der Bürgermeister berichtet, dass am 12. Juni 2015 in der Basilika Absam ein Konzert vom Chor- und Orchesterverein Absam stattfindet.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

n) 1. Quartal Haus für Senioren

Der Bürgermeister teilt mit, dass das Haus für Senioren im 1. Quartal ein Minus von € 4.000,- aufweist. Ursache dafür sind extrem viele Sterbefälle und viele leere Betten.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

o) Gedenktafel Waldbrand beim Rädermacher

Der Bürgermeister berichtet von der Segnung der Gedenktafel, die im Beisein von Vertretern der beteiligten Institutionen stattgefunden hat. Im Anschluss an die Segnung gab es noch eine kleine Feier in der Rodelhütte, die sehr nett war.

**Dies wird zur Kenntnis genommen.**

p) Theateraufführung im Halltal

Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an die erste Freilichtaufführung des Absamer Theatervereines in St. Magdalena und lobt die Theatergruppe für ihr großes Engagement.

**Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**8.) Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

a) Pokal Watscheleturnier

GV Alexandra Rietzler entschuldigt sich, dass sie den Pokal des Watscheleturniers zu Hause vergessen hat und teilt mit, diesen bei der nächsten Sitzung mitzubringen.

b) Klimaschutzbeauftragter

GR Klaus Allin berichtet, dass er an einem Lehrgang zum „Kommunalen Klimaschutzbeauftragten“ von Okt. 2014 bis April 2015 mit TeilnehmerInnen aus Tirol, Südtirol und Vorarlberg teilgenommen hat. Im Rahmen seiner Projektarbeit beschäftigte er sich mit dem Thema der Energieeffizienz in der Gemeinde Absam. Er teilt mit, dass er einen Energiestammtisch in Absam initiieren wird.

c) Tanzsommer 2015

GRin Evi Thiem erinnert den Gemeinderat an den Tanzsommer 2015.